

Nr. 375D

29.03.2011

BOFAXE



### Militärische Zwangsmaßnahmen gegen Libyen – UN-Sicherheitsratsresolution 1973 vom 17. März 2011

#### Autor / Nachfragen

Manuel Brunner  
Leibniz Universität  
Hannover

Dr. Robert Frau  
Europa-Universität  
Viadrina Frankfurt (Oder)

Nachfragen:  
manuel.brunner@jura.uni-  
hannover.de  
frau@europa-uni.de

#### Webseite

<http://www.ifhv.de>

#### Fokus

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat eine Flugverbotszone im libyschen Luftraum eingerichtet und die Staaten zur militärischen Durchsetzung befugt. Daneben hat er die Staaten zu weit reichenden Militäreinsätzen ermächtigt. Dies wirft Zweifel an den Intentionen des UN-Sicherheitsrates auf.

#### Quellen:

UN Doc. S/RES/1973 (2011)  
vom 17.3.2011.

<http://www.faz.net/-01q7am>.

<http://www.faz.net/-01q9wi>.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit Resolution 1973 (2011) militärische Zwangsmaßnahmen, unter anderem eine Flugverbotszone, gegen Libyen beschlossen. Damit verbunden ist ein Eingriff in die libysche Souveränität, der jedoch gerechtfertigt ist, weil der Sicherheitsrat die Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (VNCh) beschlossen hat.

**Zur Rechtmäßigkeit:** Umstritten ist, ob Resolutionen des Sicherheitsrates überhaupt rechtmäßig oder rechtswidrig sein können. Verlangt werden muss nach der hier vertretenen Meinung, dass der Sicherheitsrat die Voraussetzungen des Kapitels VII VNCh einhält. Die Lage in Libyen ist eine Gefährdung des Weltfriedens im Sinne des Artikels 39 VNCh, die militärische Zwangsmaßnahmen gemäß Artikel 42 VNCh nach sich zieht. Der Sicherheitsrat hat für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen die Einschätzungsprerogative. Anders als verschiedentlich behauptet, greift der Sicherheitsrat auch nicht auf Seiten einer Partei in einen innerstaatlichen Disput ein, sondern versucht, den stattfindenden nicht-internationalen bewaffneten Konflikt zu bekämpfen, der noch durch die begangenen Verbrechen verschärft wird. Weiterhin befürchtet er Auswirkungen auf die Nachbarstaaten Libyens – die „klassische“ Lage, mit der er in solche Konflikte eingreift. Die Staatenpraxis deckt diese Auslegung des Artikels 39 VNCh. Dass einige Staaten im Sicherheitsrat das klare Ziel eines Regimewechsels verfolgen, vermag nicht, den Wortlaut der Resolution zu ändern. Dieser gestattet keine Parteinahme.

**Zum Inhalt: (1)** Die Flugverbotszone ist nicht umfassend; sie soll dem Schutz von Zivilpersonen dienen (Ziffer 6); damit verbunden ist eine Ausnahme für solche Flüge, deren einziger Zweck humanitär ist, die beispielsweise der Bereitstellung von Hilfe oder der Evakuierung von ausländischen Staatsangehörigen dienen. **(2)** Als weitere Ausnahme sind Flüge zulässig, welche die Flugverbotszone durchsetzen, also der Waffeneinsatz gegen Flugzeuge, die das Flugverbot missachten. Dabei unterscheidet die Resolution nicht nach Konfliktparteien. Verwirrend ist der doppelte Bezug auf die Durchsetzung der Flugverbotszone in Ziffer 7: Diese Ziffer regelt die Ausnahmen zum Flugverbot und verweist zum einen auf die „mit Ziffer 8 genehmigten Flüge“ und zum anderen auf „andere Flüge, die von Staaten, die kraft der in Ziffer 8 erteilten Ermächtigung tätig werden, im Interesse des libyschen Volkes für notwendig erachtet werden“. Ziffer 8 ermächtigt die Staaten dazu, „alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Befolgung des mit Ziffer 6 verhängten Flugverbots den Erfordernissen entsprechend durchzusetzen“. Worin der Unterschied der beiden Ausnahmen liegt, bleibt unklar. **(3)** Eine weitere Ausnahme von dem Flugverbot ist versteckt und erst in Verbindung mit einer anderen Regelung erkennbar. Ziffer 6 begründet eine Ausnahme auch für die „mit Ziffer 4 genehmigten Flüge“. Ziffer 4 regelt den Schutz von Zivilpersonen und ermächtigt die Staaten dazu, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um von Angriffen bedrohte Zivilpersonen und von der Zivilbevölkerung bewohnte Gebiete in Libyen zu schützen. Dies darf aber nur unter Ausschluss ausländischer Besatzungstruppen jeder Art in irgendeinem Teil libyschen Hoheitsgebiets geschehen. Aus der Zusammenschau mit Ziffern 6 bis 8 ergibt sich, dass die Resolution nicht nur zu der militärischen Zwangsmaßnahme Flugverbotszone ermächtigt, sondern auch einen weit reichenden Militäreinsatz in Libyen rechtfertigt. Anders als oft berichtet, rechtfertigt der Sicherheitsrat nämlich nicht nur den Einsatz von Luftstreitkräften, sondern auch von Bodentruppen und Seestreitkräften. Begrenzt wird dieser Einsatz nur durch das Verbot einer Besatzungstruppe. Die genaue Bedeutung bleibt unklar; festzuhalten ist aber, dass eine Besatzungstruppe im Sinne des humanitären Völkerrechts weit mehr ist als die Existenz von Bodentruppen oder deren Einsatz auf libyschem Staatsgebiet. Der Einsatz von Spezialtruppen zur Markierung von Bodenzielen ist ohne Weiteres von der Resolution gedeckt.

**Ergebnis:** Die Resolution 1973 (2011) ist rechtmäßig, auch wenn zuzugeben ist, dass sich der Sicherheitsrat mit der Regelung in Ziffer 4 einen „Bären dienst“ erwiesen hat. Ein politischer Missbrauch ist denkbar, bleibt aufgrund der weitgehenden Ermächtigung aber rechtmäßig.

#### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der Bofaxe wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de)

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.